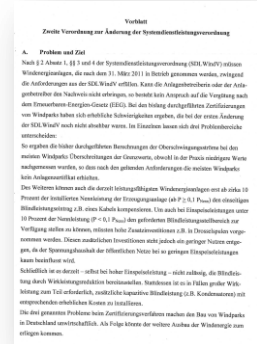


Kurzmitteilungen:

• **Verbesserungen erreicht mit der beschlossenen 2. Änderungsverordnung zur SDLWindV**

- Die Zweite Verordnung zur Änderung der Systemdienstleistungsverordnung wurde am 15. April im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Fundstelle BGBl. I, Nr. 17, S. 638). Sie können die Online-Version vom 15. April 2011 auf der Seite des Bundesanzeigers einsehen (www.bgbl.de).
- Es ist ein Toleranzband hinsichtlich der Blindleistungsanforderungen im Leistungsbereich von 0 bis 10% der installierten Wirkleistung eingeführt worden.
- Der Erzeuger darf zukünftig zur Bereitstellung der Blindleistung die Wirkleistung teilweise reduzieren (siehe 3. Ergänzung BDEW). Dies gilt jedoch nur für einen Anschluss an ein Mittelspannungsnetz bis einschließlich 31.12.2011. (Relevant im Nennleistungsbereich)
- Erleichterungen im Bereich Oberschwingungsbewertung: Nach der ursprünglichen Regelung fielen viele Windparks bei der Oberschwingungsbewertung durch. Durch die veränderten Bewertungsregeln schaffen circa 70% aller Windparks ohne Nachmessung der Oberschwingungen eine positive Bewertung. Für die restlichen Windparks bieten wir unseren Kunden zukünftig den messtechnischen Nachweis bezüglich der Einhaltung der Oberschwingungsanforderungen an. Unsere Sachbearbeiter werden Sie bei Bedarf ansprechen. Bei bereits ausgestellten SDL-Gutachten für Übergangsanlagen (IB zwischen 01.01.2009 bis 31.03.2011) muss das neue Bewertungsverfahren ebenfalls nachträglich durchgeführt werden, so dass bei diesen Windparks ebenfalls Nachmessungen notwendig werden können. Die Nachmessungen müssen nicht bereits bei Inbetriebnahme bzw. bis zum 30. September 2011 durchgeführt worden sein. Für diese wurden weitere Fristen eingeführt.



• **Die FGW TR8 befindet sich zur Zeit in der Bearbeitung, folgende wichtige Änderungen sind bisher eingeflossen:**

- Anpassung der Oberschwingungsbewertung an die 2. Änderungsverordnung der SDLWindV
- Gültigkeit und Überwachung der Anlagenzertifikate werden definiert.
- Weitere Anpassung der Richtlinie an die 3. Ergänzung der BDEW 02/2011 bzw. die 2. Änderungsverordnung zur SDLWindV vom 15.04.2011.

• **Die Inspektionsstelle der M.O.E. bezüglich SDL-Konformität von Neuanlagen sorgt für Nachhaltigkeit**

Das heutige Nachweisverfahren sieht eine Zwei- bis Dreistufigkeit des Nachweises der SDLWindV Konformität vor. Der endgültige Nachweis ist erst erbracht, wenn der Windpark im Feld entsprechend dem Anlagenzertifikat errichtet wurde und ggf. eine Nachmessung erfolgt ist. Die Inspektionsstelle der M.O.E. hat bereits 20 Windparks inspiziert. Insgesamt sind 70 Windparks beauftragt. Die Erfahrung aus den ersten Inspektionen zeigte, dass Windenergieanlagen teilweise nicht entsprechend der Vorgaben aus dem Anlagenzertifikat eingestellt wurden. Weiterhin funktionierten Parkregler nicht oder



Schutzgeräte waren nicht richtige Werte parametrieren. In seltenen Fällen waren sogar die falschen Komponenten verbaut.

Ohne die Konformitätserklärung/Konformitätsnachweis wird der SDL-Bonus nicht ausgezahlt und im schlimmsten Fall könnte dieser für die Windparks, die nach dem 01.04.2011 in Betrieb gehen, verwirrt sein. Somit stellt eine erfolgreiche Inspektion Seitens M.O.E. die größtmögliche Absicherung für Sie dar.

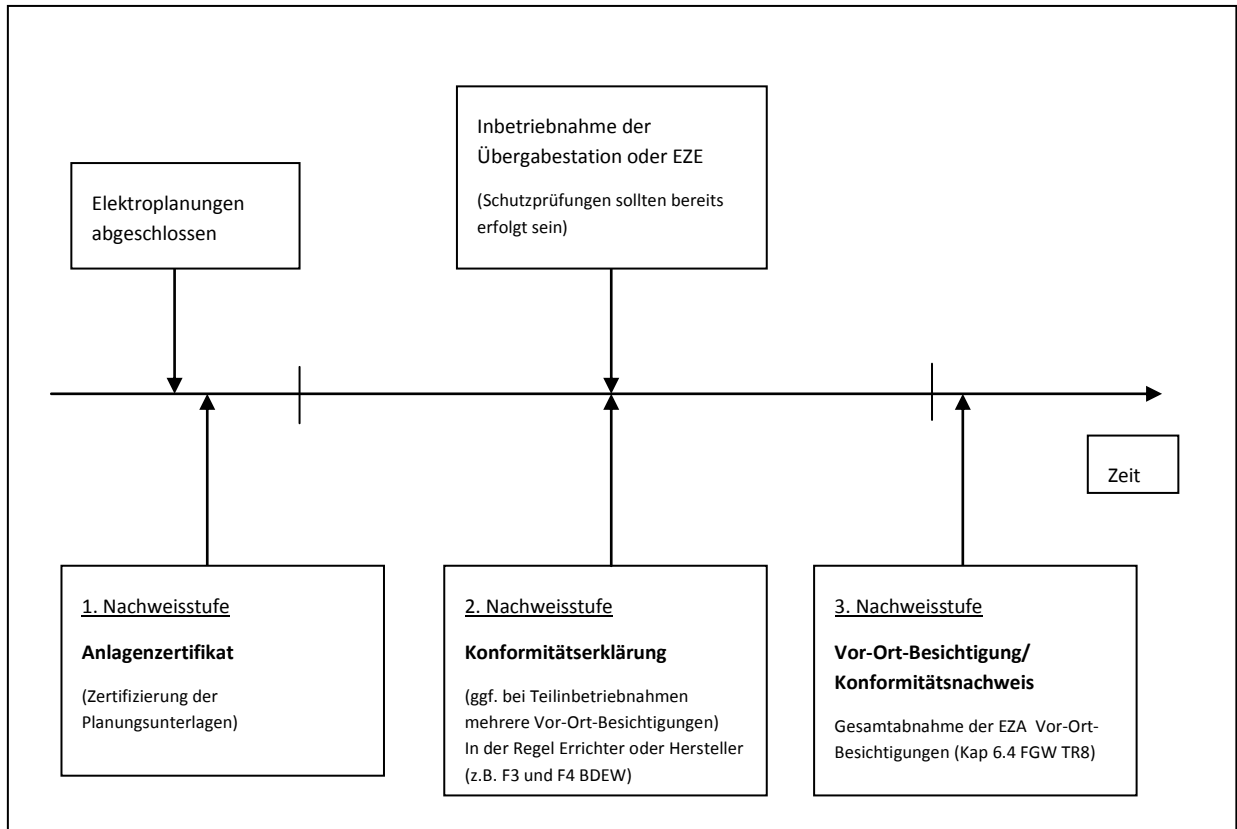


Bild 1: Möglicher zukünftiger Ablauf des Zertifizierungsprozesses

- **Wichtige Fristen in diesem Jahr:**

Folgende Fristen sind für die Anlagenzertifizierungen in diesem Jahr noch zu beachten:

- 01.04.2011: Pflicht der Vorlage eines Anlagenzertifikats und der Konformitätserklärung spätestens mit der Inbetriebnahme. Es müssen auch für jede WEA und nicht nur für den Netzverknüpfungspunkt Schutzprüfprotokolle vorgelegt werden.
- 01.07.2011: Erweiterte Anforderungen an das Verhalten der WEA, die ab diesem Datum in Betrieb gehen. Zu beachten wäre, dass das Einheitszertifikat bei Inbetriebnahme gültig sein muss.
- 30.09.2011: Spätester Termin für die Übergangsanlagen (IB 2009 bis 31.03.2011), an dem die SDL-Nachweise (Anlagenzertifikate und Konformitätserklärungen) beim Netzbetreiber eingereicht sein müssen.
- 01.01.2012 Änderungen bei den Anforderungen bezüglich der Blindleistungsbereitstellung außerdem steht die EEG Novellierung 2012.

- **Schutzprüfprotokoll für die WEA**

Seit dem 01.04.2011 müssen bei Inbetriebnahme von Windparks nicht nur Schutzprüfprotokolle für den eingebauten Netzschutz in der Übergabestation vorliegen, sondern auch für jede einzelne WEA. Hierbei handelt es sich um eine Anforderung, die sich bereits aus den VDE 0100 und der BGVA3 ergibt, allerdings praktisch in der Vergangenheit größtenteils nicht umgesetzt wurde.

- **Q/U-Schutz Zweistufige Auslösung**

Bei Anschluss eines Windparks im HS/HÖS-Netz muss der Q/U-Schutz in der Regel zweistufig ausgeführt werden. Die erste Stufe nach 500 ms geht auf die WEA und die zweite Stufe auf den Leistungsschalter am NAP. Einige Hersteller haben Probleme, diese Anforderung bei ihrem Produkt technisch umzusetzen. Daher kommt es immer wieder im Zertifizierungsprozess zu Verzögerungen .

- **Prototypenregelung**

Hier bemühen wir uns weiterhin um eine Klarstellung der Regelung durch das BMU, welches die Klarstellung bereits für den Dezember 2010 versprach. Bisher gehen wir bei Prototypen von einer Nachweisfrist von zwei Jahren nach der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA aus. Ob es sich bei Ihrer WEA um einen Prototypen handelt, können Sie bei dem WEA-Hersteller erfahren.

- **Auslastung von M.O.E.**

Trotz stetigem Ausbau der Ressourcen bei M.O.E. sind wir zurzeit neben den anderen Tätigkeiten mit 160 zu erstellenden Anlagenzertifikaten im Jahr 2011 gut ausgelastet. Nach jetzigem Stand, können wir noch 20 Aufträge entgegen nehmen, wenn das Anlagenzertifikat im 4. Quartal 2011 fertig zu stellen ist. Für 2012 sind 20% der Ressourcen für Anlagenzertifikate bereits vergeben. Im Bereich Konformitätsnachweis (Nachweis, dass die WEA und Übergabestation gemäß Anlagenzertifikat aufgebaut wurden.) haben sich bisher 70 Windparkbetreiber für unseren Service entschieden. 20 Windparks konnten bisher abgeschlossen werden.

Der Bereich PV-Begutachtung und Solarpark-Zertifizierung ist im Aufbau. Aufträge können hier noch angenommen werden. Die Abteilung Einheitenzertifizierung ist ebenfalls sehr gut ausgelastet.

Weitere Informationen zu SDL und Downloads finden Sie kostenfrei bei uns auf der Homepage www.moe-service.com.

Ihr SDL Team

MOE (Moeller Operating Engineering)

Tel.: + 49 4821 40 636 0 Fax.: +49 4821 40 636 40

Email: info@moe-service.com

www.moe-service.com

Fraunhoferstraße 3

D-25524 Itzehoe